

# Statuten Kolpingsfamilie Kolping Schweiz

## Gleichstellung

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

## I. Name, Zweck, Ziele

### Art. 1 Geltungsbereich

Unter Vorbehalt der im zweiten Absatz genannten Ausnahmen gelten die Statuten der Kolpingsfamilien nur, soweit sich die betreffende Kolpingsfamilie keine eigenen, besonderen Ortsstatuten gibt.

Die besonderen Ortsstatuten dürfen den Statuten des Nationalverbandes nicht widersprechen. Besondere Ortsstatuten können nur an einer Generalversammlung geschaffen oder geändert werden, nach Bekanntgabe des Traktandums in der schriftlichen Einladung und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie treten erst mit der Genehmigung durch die Verbandsleitung von Kolping Schweiz in Kraft.

### Art. 2 Name und Struktur

Die Kolpingsfamilie ..... ist ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), Art. 60 ff. Alle Kolpingsfamilien der Schweiz bilden zusammen Kolping Schweiz und gehören durch dieses dem Kolpingwerk Europa und Kolping International an. Wenn vorhanden ist jede Kolpingsfamilie gleichzeitig Mitglied eines Regionalverbandes.

### Art. 3 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, das Werk seines Gründers Adolph Kolping (8. Dezember 1813 – 4. Dezember 1865) in einer zeitgemässen Form weiterzuführen:

- die Mitglieder zu unterstützen, sich als Christen in der Welt und damit im Beruf, in Ehe und Familie, in Kirche, Gesellschaft und Staat zu engagieren
- seinen Mitgliedern und der Gesellschaft Lebenshilfen anzubieten
- durch die Aktivitäten seiner Mitglieder und seiner Gruppierungen das Gemeinwohl im christlichen Sinne zu fördern und an der ständigen Erneuerung und Humanisierung der Gesellschaft mitzuwirken

### Art. 4 Besondere Ziele

Das Ziel wird zu erreichen versucht durch:

- Bildung der Mitglieder vor allem in den Sachgebieten Familie, Soziales und öffentliches Leben, Religion und Beruf
- sinnvolle Freizeitgestaltung und Aktionen
- Sozial- und Entwicklungsprojekte im In- und Ausland
- Pflege des Familiengeistes und der Geselligkeit
- Betreuung von zugezogenen Mitgliedern
- Bereitstellung von Vereinshäusern und Kolpinglokalen

## Art. 5 Gründung

Der Verein gilt als gegründet, wenn eine Mitgliederversammlung die Statuten gutgeheissen und die Gründung durch die Verbandsleitung von Kolping Schweiz genehmigt und damit die Aufnahme der Kolpingsfamilie in Kolping Schweiz anerkennt hat.

## Art. 6 Finanzielle Mittel

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe die Generalversammlung festlegt. Beiträge von Kirchgemeinden, freiwilligen Spenden von Gönnern sowie Erträge aus Anlässen und Aktionen unterstützen die Bemühungen des Vereins.

Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 7 Arten der Mitgliedschaft

Die Kolpingsfamilie kennt folgende Arten von Mitgliedern:

- Einzelmitglieder
- Familienmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönnermitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen.

### Art. 8 Einzelmitglieder

Einzelmitglied der Kolpingsfamilie kann eine natürliche Person werden, die mit deren Zielen übereinstimmt. Die Einzelmitgliedschaft ist nach vollendetem 16. Lebensjahr möglich.

### Art. 9 Familienmitglieder

Ehepaare und eingetragene Partnerschaften sowie eheähnliche Lebensgemeinschaften werden als Familienmitglieder betrachtet, bezahlen einen gemeinsamen Beitrag und sind einzeln stimm- und wahlberechtigt.

### Art. 10 Ehrenmitglied

Ehrenmitglied kann nur werden, wer sich um die Kolpingsfamilie besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Empfehlung des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Für Ehrenmitglieder muss der Beitrag an Kolping Schweiz bezahlt werden.

### Art. 11 Gönnermitglied

Gönnermitglieder unterstützen den Verein regelmässig materiell. Sie haben keine Rechte nach Artikel 18 der Statuten.

### Art. 12 Aufnahme eines Mitglieds

Die Aufnahme hat nach der Orientierung über die Ziele und Zwecke des Vereines an einem offiziellen Anlass, in der Regel an der Generalversammlung, zu erfolgen.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme verpflichtet sich der Neueintretende, sich mit den Zielen Kolpings zu identifizieren.

### Art. 13 Gruppierungen

Die Mitglieder der Kolpingsfamilie können sich zu Interessengemeinschaften, z.B. Jugend-, Familien-, Seniorengemeinschaften, zusammenschliessen, eigene Vorstände bilden und eine eigene Kasse führen. Sie sind jedoch gegenüber der Generalversammlung rechenschaftspflichtig.

### Art. 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

### Art. 15 Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt geschieht durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird wirksam auf Ende des Vereinsjahres.

### Art. 16 Ausschluss

Der Vorstand der Kolpingsfamilie hat das Recht, aus wichtigen Gründen Mitglieder mit sofortiger Wirkung auszuschliessen. Wichtige Gründe liegen vor, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in irgendeiner Weise verletzend gegen die Interessen des Vereins handelt.

### Art. 17 Rechtsmittel

Der Betroffene kann innert Monatsfrist gegen den Ausschluss schriftlich Einsprache erheben. Rekursinstanzen sind die Generalversammlung der Kolpingsfamilie, dann die Verbandsleitung.

### Art. 18 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Stimmrecht, das aktive und passive Wahlrecht, das Recht, Anträge zu stellen und Auskünfte über die Belange des Vereins zu verlangen sowie an der gesamten Vereinstätigkeit teilzunehmen. Die Institutionen des Ortsvereins, wo vorhanden des Regionalverbandes, von Kolping Schweiz, von Kolping Europa und von Kolping International können genutzt werden.

### Art. 19 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, am Gemeinschaftsleben des Vereins teilzunehmen, die Ziele nach Kräften zu unterstützen und die festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

## III. Organe

### Art. 20

Die Organe sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

## Art. 21 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das gesetzgebende Organ des Vereins und hat alljährlich im Frühjahr stattzufinden. Beschlüsse allgemein-verbindlicher Natur können nur durch sie gefasst werden.

Die ordentlichen Geschäfte sind:

- Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisoren
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Die Einladung zur Generalversammlung hat wenigstens drei Wochen im Voraus schriftlich zu erfolgen. Anträge, die nicht später als zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand eintreffen, werden von diesem behandelt und der Generalversammlung vorgelegt. Eine ausserordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn zwei Drittel des Vorstandes oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, wenn die Statuten nichts anderes verlangen. Bei Stimmgleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen.

## Art. 22 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- Präses oder geistlicher Leitung
- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- weiteren Mitgliedern

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten sowie des Präses oder der geistlichen Leitung selbst. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist kein Entscheid zustande gekommen.

Der Vorstand kann für spezielle Vorhaben Kommissionen oder Arbeitsgruppen bilden und in diese Mitglieder zur Mitarbeit bestimmen. Sie sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

## Art. 23 Präses / geistliche Leitung

Der Präses ist nach Möglichkeit ein Vertreter des Seelsorgeteams. Die Aufgabe des Präses ist die religiöse und charakterliche Förderung der Mitglieder. Er arbeitet im Vorstand mit und fördert das verantwortliche Handeln im privaten und öffentlichen Leben. Er fördert nach Möglichkeit die Verbundenheit der Kolpingsfamilie mit einer Pfarrei. Er unterstützt die Anliegen des Nationalpräses / der nationalen geistlichen Leitung und wo vorhanden des Regionalpräses / der regionalen geistlichen Leitung.

## Art. 24 Präsident

Der Präsident hat folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung des Vorstandes und der Generalversammlung
- Koordination der einzelnen Gruppierungen
- Zusammenarbeit mit dem Präses oder der geistlichen Leitung
- Verantwortung für den geschäftlichen Bereich
- Vorbereitung der Geschäfte
- Vertretung des Vereins nach aussen

#### Art. 25 Kassier

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen des Vereins, unter anderem den Einzug der Mitgliederbeiträge. Er führt die Mitgliederliste.

#### Art. 26 Aktuar

Der Aktuar führt an jeder Vorstandssitzung, der Generalversammlung und anderen wichtigen Versammlungen das Protokoll und ist für dessen Aufbewahrung und Weitergabe verantwortlich. Er ist besorgt für Pressemitteilungen. Die Generalversammlungs- und die Vorstandsprotokolle sind möglichst ab Gründung aufzubewahren.

#### Art. 27 Weitere Vorstandsmitglieder

Dem Vorstand können Verantwortliche weiterer Gruppierungen sowie Mitglieder mit Sonderaufgaben angehören, z.B. Sport, Musik, Gesang, Altersgruppen, Werbung, Lokalwartung.

#### Art. 28 Delegationen

Der Vorstand benennt die Delegierten wo vorhanden für den Regionalverband und den Besuch der Generalversammlung von Kolping Schweiz entsprechend den Regelungen in den Regionalstatuten und den Statuten des Nationalverbandes.

#### Art. 29 Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren mit fachlichen Voraussetzungen für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen die Buchführung und vergewissern sich über das Vorhandensein der Vermögenswerte. Sie erstatten Bericht und Antrag an die Generalversammlung. Sie sollen den Vorstand in finanziellen Fragen beraten.

Ersatzweise kann für die Rechnungsprüfung eine Revisionsstelle beauftragt werden.

### IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 30 Auflösung

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins gelten die für den Erlass der besonderen Statuten aufgestellten Bedingungen (Art. 1 Abs. 2).

Die Kolpingsfamilie gilt als aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten an einer ausserordentlichen Generalversammlung dem entsprechenden Antrag zustimmen. Im Falle der Auflösung gehen die Vermögenswerte und das Archiv in die Obhut der Verbandsleitung von Kolping Schweiz über. Kolping Schweiz erwirbt damit das Recht und übernimmt die Pflicht, alles zu tun, was sie zur Erhaltung des Vermögens oder des damit verbundenen Zwecks als richtig erachtet. Erfolgt innerhalb von 25 Jahren die Gründung eines neuen Ortsvereins, so werden ihm Archiv und Vermögenswerte übergeben, sobald genügend Gewähr für deren richtige Verwendung besteht. Erfolgt in dieser Zeit keine Neugründung, so ist die Verbandsleitung frei, über diese Gegenstände anderweitig zu verfügen.

Die Mitglieder einer sich auflösenden Kolpingsfamilie können sich einer anderen Kolpingsfamilie anschliessen oder bei Kolping Schweiz die Einzelmitgliedschaft beantragen.

#### Art. 31 Ergänzendes Gesetzesrecht

Wo weder die Orts- noch die Regionalstatuten noch die Statuten des Nationalverbandes etwas bestimmen, gelten die Bestimmungen des ZGB oder OR.

## Art. 32 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Statutenanpassung

Die allgemeinen Ortsstatuten treten für Kolpingsfamilien, die bisher keine von der Verbandsleitung genehmigten besonderen Statuten aufweisen und auch künftig keine eigenen Statuten einführen wollen, mit dem Beschluss der Generalversammlung von Kolping Schweiz vom 11. September 2021 in Goldau am 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ortsstatuten von 2013.

Diese Vereine haben ihre Organisation den neuen Statuten bis zum 1. Januar 2024 anzupassen.

Kolpingsfamilien, die schon bisher besondere Ortsstatuten hatten oder künftig haben möchten, müssen diese bis zum 1. Januar 2024 der Verbandsleitung zur Genehmigung unterbreiten. Für eigene Ortsstatuten sind die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 12, 17, 18, 19 und 32 der Statuten Kolpingsfamilie zwingend. Bis zur Genehmigung darf die alte Ordnung beibehalten werden. Werden innert der genannten Frist keine besonderen Statuten eingereicht, treten auch für diese Vereine die allgemeinen Ortsstatuten in Kraft, mit Anpassungsfrist ihrer Organisation bis 1. Januar 2024.

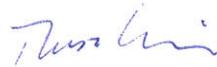
Der spätere Erlass besonderer Ortsstatuten ist möglich (Art. 1).

Erich Reischmann



Präsident Kolping Schweiz

Theres Keiser



Mitglied der Verbandsleitung  
Kolping Schweiz